

Sonnensteinstraße 20  
4040 Linz

Direktionen  
der allgemein bildenden Pflichtschulen,  
der allgemein bildenden höheren Schulen,  
der berufsbildenden mittleren und höheren Schulen,  
der Anstalten der Lehrer- und Erzieherbildung sowie  
der Berufsschulen  
in O B E R Ö S T E R R E I C H

Bearbeiterin:  
Fr. Mag. Schinnerl

Tel: 0732 / 7071-2261  
Fax: 0732 / 7071-2250  
E-Mail: lsr@lsr-ooe.gv.at

— Ihr Zeichen vom Unser Zeichen vom  
A3-105/1-2017 16.10.2017

## **Benützung von Handys bzw. sonstiger elektronischer Geräte im Unterricht**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Da immer mehr Schulen elektronische Geräte/Medien im Unterricht verwenden und der Umgang mit Handys/Smartphones sich immerwährend – auch im Unterricht – intensiviert, war der sog. „Handyerlass“ des Landesschulrates für Oberösterreich aus dem Jahre 1998 zu überarbeiten (A3-105/1-98). Ein diesbezügliches generelles Handyverbot an Schulen ist unter Hinweis auf die geltende Rechtslage nicht mehr zeitgemäß.

Gemäß § 4 Abs. 4 der Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 24. Juni 1974 betreffend die Schulordnung, BGBl. Nr. 373/1974 idgF., dürfen **Gegenstände, die die Sicherheit gefährden oder den Schulbetrieb stören**, von Schülerinnen und Schülern **nicht mitgebracht werden**. Derartige Gegenstände sind dem Lehrer auf Verlangen zu übergeben. Abgenommene Gegenstände sind nach Beendigung des Unterrichtes bzw. der Schulveranstaltung oder der schulbezogenen Veranstaltung dem Schüler zurückzugeben, sofern es sich nicht um sicherheitsgefährdende Gegenstände handelt. Sicherheitsgefährdende Gegenstände dürfen nur dem Erziehungsberechtigten – sofern der Schüler eigenberechtigt ist, diesem – ausgefolgt werden, wenn deren Besitz nicht sonstigen Rechtsvorschriften widerspricht.

Gemäß § 44 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Ordnung von Unterricht und Erziehung in den im Schulorganisationsgesetz geregelten Schulen (Schulunterrichtsgesetz – SchUG), BGBl. Nr. 472/1986 idgF., kann der **Schulgemeinschaftsausschuss**, soweit es besondere Verhältnisse erfordern, **eine Hausordnung erlassen**. In der Hausordnung können je nach Aufgabe der Schule (Schulart, Schulform), dem Alter der Schülerinnen und Schüler sowie nach den sonstigen Voraussetzungen am Standort (Zusammensetzung der Klasse, schulautonome Profilbildung, Beteiligung an Projekten bzw. Schulpartnerschaften, regionale Gegebenheiten) **schuleigene Verhaltensvereinbarungen** für Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer und Erziehungsberechtigte als Schulgemeinschaft und Maßnahmen zur Förderung der Schulqualität festgelegt werden, wobei das Einvernehmen aller Schulpartner anzustreben ist.

### Kein generelles Handy-Verbot bzw. sonstiger elektronischer Geräte:

Unter Bezugnahme auf die genannten Regelungen in der Verordnung des betreffend die Schulordnung einerseits und im Schulunterrichtsgesetz andererseits ergibt sich, dass der Schulgemeinschaftsausschuss berechtigt ist, eine Hausordnung zu erlassen, in der Verhaltensvereinbarungen festgelegt werden. Diese Verhaltensvereinbarungen haben sich natürlich an den sonstigen gesetzlichen Bestimmungen zu orientieren. Sowohl **juridisch als auch pädagogisch** gesehen stellt ein **generelles „Handy-Verbot“ keine Option dar**. Ein „Handy-Verbot“ an den Schulen dürfte auf Grund der Bestimmung des § 4 Abs. 4 der Schulordnung nicht eingeführt werden, weil **Handys bzw. sonstige elektronische Geräte nicht per se die Sicherheit gefährden oder den Schulbetrieb stören**, wenn sie von Schülerinnen und Schülern mitgebracht werden. Ein generelles „Handy-Verbot“ in der Schule kann auch pädagogisch keine Lösung sein, zumal der Einsatz im Unterricht von Vorteil für alle Beteiligten sein kann.

### Eingeschränkte Nutzung des Handys bzw. sonstiger elektronischer Geräte:

Hinsichtlich einer eingeschränkten Nutzung in Form des **Abschaltens des Handys bzw. sonstiger elektronischer Geräte** während des Unterrichtes bzw. der **Verwahrung in der Schultasche bzw. im Spind** während der Unterrichtszeit hegt der Landesschulrat für Oberösterreich dagegen keine rechtlichen Bedenken.

Eventuell könnten die Schulen zu bestimmten Zeiten und an festgelegten Orten sog. **„handyfreie Zonen“** als Schutzmaßnahme einrichten, um **potenzielles Suchtverhalten hintanzuhalten** und die **persönliche Kommunikation** zwischen den Schülerinnen und Schülern **zu fördern**. Es bleibt den Schulgemeinschaftsausschüssen überlassen, ob derartige Regelungen eingeführt werden.

### Zusammenfassend:

Ein generelles „Handy-Verbot“ ist juristisch zwar nicht durchsetzbar, eine eingeschränkte Nutzungsmöglichkeit aber rechtlich möglich, welche aber wiederum pädagogisch genau zu prüfen ist. Es sind aber auch sonstige Regelungen denkbar, die es den Schülerinnen und Schülern freistellen, wie sie elektronische Medien nutzen wollen.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass es die **Aufgabe der jeweiligen Schule und der dort beschäftigten Lehrpersonen** ist, einen **pädagogisch sinnvollen und erzieherisch angemessenen Umgang** mit elektronischen Medien **zu vermitteln** und auf allfällige **Gefährdungen** (z.B. Mobbing, Datenschutz, Gesundheit, usw.) **aufmerksam zu machen**.

Betreffend **Schulveranstaltungen** bzw. **schulbezogenen Veranstaltungen** wird ein generelles Handyverbot nicht als sinnvoll erachtet. Eine Einschränkung der Nutzung (insb. am Abend/Nacht) bzw. auch eine diesbezügliche „Abnahme“ oder ein „Einsammeln“ findet jedenfalls Deckung, wobei eventuelle Schadenersatzansprüche über die Finanzprokuratur abzuwickeln sind. Hier wird angeregt, die „Handyregelung“ bei Schulveranstaltungen oder schulbezogenen Veranstaltungen durch das Schulforum bzw. den Schulgemeinschaftsausschuss (SGA) zu regeln.

Im Rahmen der **neuen Reifeprüfung, Reife- und Diplomprüfung und Diplomprüfung** an den AHS und BMHS sowie Bildungsanstalten obliegen laut den neu erlassenen Prüfungsordnungen die notwendigen Vorkehrungen betreffend die ordnungsgemäße Durchführung der Klausurarbeiten der Verantwortung der Schulleitungen. So sind auch Maßnahmen gegen die Verwendung **unerlaubter Hilfsmittel** zu setzen (z.B. Kontrolle der Wörterbücher, Formelsammlungen). Die **Errichtung eines Störsenders** an einer Schule, **um den Missbrauch eines Mobiltelefons zu unterbinden**, ist jedoch nach dem Telekommunikationsgesetz **nicht zulässig**.

Darüber hinaus bleibt § 11 Abs. 4 der Leistungsbeurteilungsverordnung, BGBl. 371/1974 idgF., betreffend dem Verbot der **Verwendung unerlaubter Hilfsmittel** bei der Leistungsfeststellung im Rahmen des Unterrichts unberührt.

Der Erlass „Benützungsverbot von Handys im Unterricht“ A3-105/1-98 vom 12.10.1998, sowie der Erlass „Gegenstände, die die Sicherheit gefährden oder den Unterricht stören (z.B. Handys)“ A3-33/2-1998 vom 30.01.1998 treten hiermit außer Kraft.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Amtsführenden Präsidenten  
Mag. Haider